

Anschlusspflicht an öffentliche Wasserversorgung in Tumeltsham: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigt Pflicht zum Anschluss an gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage

Der Bürgermeister der Gemeinde Tumeltsham ordnete den Anschluss eines Grundstückes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage an, welches bisher durch einen Hausbrunnen mit Wasser versorgt wurde. Die Anschlusspflicht wurde nach den Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 damit begründet, dass das Grundstück innerhalb von 50 m Abstand zur Versorgungsleitung liege und der Wasserbedarf aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gedeckt werden könne.

Gegen diesen Bescheid erhoben die Grundstückseigentümer Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht und beehrten die Aufhebung des Bescheides sowie weiters die Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht. Außerdem wurden gegen das Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 verfassungsrechtliche Bedenken ins Treffen geführt.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und der durchgeführten öffentlichen Verhandlung, zum Ergebnis, dass die Beschwerde in der Sache als unbegründet abzuweisen war.

Gegenstand des angefochtenen Bescheides und damit auch des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens war ausschließlich die Frage nach der Anschlusspflicht der Liegenschaft. Nachdem die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anschlusspflicht in diesem Fall vorlagen, war die Verpflichtung zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage zu bestätigen.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken, dass Objekte mit Hausbrunnen nicht genauso von der Anschlusspflicht ausgenommen sind wie jene, die durch eine Wassergenossenschaft versorgt werden, wurden vom Landesverwaltungsgericht nicht geteilt. Unter Hinweis auf die Materialien zum Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 und das dort zu Grunde gelegte öffentliche

Interesse an öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, ist eine Verfassungswidrigkeit nicht anzunehmen.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-151915 – 151917](#)) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.